

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7254

Rabia Küçükşahin, c/o Diversity Works, Postfach 31 01 19, 47259 Duisburg

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.Hd. Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Frankfurt, den 19.02.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beam- ten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3541

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfs bedanke ich mich und nehme wie folgt Stellung:

Ich heiße Rabia Küçükşahin und habe einen Abschluss in Islamischen Studien der Goethe Universität Frankfurt, studiere Jura und arbeite als freie Trainerin bei Diversity Works. Kurz vor meinem 18. Geburtstag habe ich mich aus religiösen Gründen dafür entschieden, ein Kopftuch zu tragen. Diese Entscheidung habe ich so frei treffen können, weil die Voraussetzung dafür durch die Religionsfreiheit in diesem Land geschützt ist. Dieses Recht ist juristisch unstrittig, denn wir haben aus der Geschichte gelernt und wissen, wie heikel es ist, wenn Menschen ihre Religionszugehörigkeit verstecken müssen. Und auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer seiner letzten Entscheidung betont, dass bei uns in Deutschland die Religionsfreiheit einen ganz besonderen Stellenwert hat.¹

Berufsfreiheit

Als Deutsche haben wir darüber hinaus auch das Recht unseren Beruf frei wählen zu dürfen. Auch dies ist historisch nicht immer so gewesen. Vor 100 Jahren wurden erstmals Frauen, die für dieses Recht gekämpft haben, als Richterinnen zugelassen.² Genau diese Freiheit wird jetzt anlasslos infrage gestellt, wenn nun – und dann auch noch im Zusammenhang mit dem Tragen verfassungsfeindlicher Symbole – darüber nachgedacht wird, Menschen aufgrund

¹ EuGH Urt. v. 15.07.2021, Az. C-804/18 und C-341/19

² Erst durch das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege vom 11. Juli 1922“ (Reichsgesetzblatt 1922 I, S. 573) erhielten Frauen Zugang zu beiden Staatsexamen und damit zu den juristischen Berufen.

ihrer religiösen Identität³ den Zugang zu bestimmten Berufsfeldern zu verwehren. Parallel dazu bemängelt der deutsche Beamtenbund (dbb), dass es viel zu wenig Vielfalt bei deutschen Beamt:innen gibt.⁴

Interessant ist darüber hinaus, dass in der gesamten Debatte nicht über die jüdische Kippa, nicht um den Turban der Sikh, sondern ausschließlich um das von Frauen getragene Kopftuch gesprochen wird. So trifft auch die mittelbare Wirkung einer solchen gesetzlichen Regelung vor allem Frauen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen und ist geeignet, ihnen den Zugang zu bestimmten Berufen zu verunmöglichen. Ein solches Gesetz steht damit im Widerspruch zur Frauenrechtskonvention CEDAW (Convention on Elimination of all Discrimination Against Women⁵), die von Deutschland 1985 ratifiziert wurde. Mit dieser Frauenrechtskonvention sollte den bislang weltweit dominanten patriarchalen Strukturen etwas entgegengesetzt werden, damit Frauen der Zugang zu bestimmten Berufsfeldern nicht mehr verwehrt werden kann. Frauen sollten auf diese Weise wirksam auf der ganzen Welt vor willkürlichen staatlichen Eingriffen in ihrer Berufsfreiheit geschützt werden. Meine Befürchtung ist, dass wir hinter einen emanzipatorischen Erfolg einen Rückschritt machen.

Kein gesetzlicher Regelungsbedarf für religiöse Symbole

Nach wie vor bedarf es einer schlüssigen Erklärung, wieso die Aufforderung des BVerwG⁶ nach einer gesetzlichen Regelung zur Untersagung verfassungsfeindlicher Symbole (Hakenkreuz-Tattoos) dazu geführt hat, dass nun in dem gleichen Gesetz das Tragen religiöser Symbole untersagt werden kann. Aus dem Beschluss des BVerfG⁷ geht gerade kein Regelungsbedarf hinsichtlich eines Verbotes religiöser Symbole hervor.

Während sich große Unternehmen in Deutschland seit Jahren mit dem Thema Diversität beschäftigen und gleichzeitig der deutsche Beamtenbund die zu geringe Vielfalt der Beamt:innenschaft beklagt, beschränkt dieser Gesetzentwurf zusätzlich die mögliche Diversität in staatlichen Institutionen. Wenn Vorurteile dazu führen, dass sie verwendet werden, um die freie Berufswahl einzuschränken, führt dies zur Bekräftigung von Vorurteilen und Stereotypisierung – insbesondere von marginalisierten Gruppen. Aufgabe des Staates ist es „Heimstaat für **alle** seine Staatsbürger:innen“⁸ zu sein.

Ein Staat, der sich zu Religionsfreiheit und Antidiskriminierungsregelungen verpflichtet hat, muss sich die Frage stellen, wie diese auf allen gesellschaftlichen Ebenen umzusetzen und sicherzustellen sind. Gesetze, die Vorurteile und Zuschreibungen bekräftigen, sind das falsche Signal. Wesentlich hilfreicher wäre die auch vom deutschen Beamtenbund geforderte Widerspiegelung der gesellschaftlichen Vielfalt in der Beamt:innenschaft.

So tragen beispielsweise in Neuseeland⁹, Kanada¹⁰, Schottland¹¹ und in Großbritannien¹² Polizist:innen ein Kopftuch passend zur Uniform. Kopftücher tragen in Großbritannien

³ Dabei geht es nicht darum wie im Kruzifix-Urteil entschieden, dass religiöse Symbole an einer Wand oder einem Gebäude angebracht sind, sondern darum, dass eine Beamt:in Teile ihre Identität verstecken soll.

⁴ <https://www.dbb.de/artikel/vielfalt-im-oeffentlichen-dienst-staerken.html>

⁵ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Bekanntmachung vom 13. November 1985, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1985 II, Seite 1234.

⁶ BVerwG 2 C 25.17, Urteil vom 17. November 2017

⁷ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17

⁸ Ebd., Rn. 87.

⁹ <https://www.fr.de/panorama/polizei-uniform-hijab-neuseeland-kopftuch-polizistin-islam-muslima-religion-glaube-zr-90104353.html>

¹⁰ <https://www.zeit.de/zett/politik/2016-08/in-kanada-duerfen-polizistinnen-hijabs-tragen>

¹¹ <https://www.spiegel.de/politik/ausland/schottland-polizei-fuehrt-hijab-als-uniform-ein-a-1109529.html>

¹² <https://www.bbc.com/news/uk-england-york-north-yorkshire-55071815>

Richter:innen¹³ und in den USA Soldat:innen¹⁴. Was sollte also ausgerechnet in Deutschland dagegen sprechen die uniformierte Kleidung mit den grundrechtlich garantierten religiösen Bedürfnissen der vielfältigen Bevölkerung vereinbar zu machen?

Vor dem Hintergrund des Holocaust wurde in Deutschland nach 1945 der Religionsfreiheit und der uneingeschränkten Berufswahl für alle gesellschaftlichen Gruppen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Zu Recht beobachten die ehemaligen Alliierten jede Änderung dieses Status quo. Es sollte uns bewusst sein, welches Signal die Umsetzung eines Berufsverbotes für kopftuchtragende Muslim:innen haben könnte. Was glauben Sie, wie im Ausland darauf reagiert werden würde, wenn bekannt wird, was wir hier gerade diskutieren?

Noch wesentlicher ist jedoch, welches Signal wir an junge Menschen in diesem Land senden würden. Auch im Justizwesen gibt es einen eklatanten Fachkräftemangel.¹⁵ Wollen wir gut ausgebildeten jungen Frauen wirklich die Botschaft senden, dass Sie beim Staat immer noch nur putzen dürfen, weil sie sich für das Kopftuch entschieden haben?

Neutralität

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum richterlichen Dienst betont, dass das Verwenden eines religiösen Symbols für sich genommen nicht geeignet ist, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Person zu begründen.¹⁶ Hierzu steht die Regelung in § 56 Abs. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laubbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen im Widerspruch, wenn es dort heißt, dass religiös oder weltanschaulich konnotierte Erscheinungsmerkmale nur dann durch Regelungen nach Absatz 1 und Anordnungen nach Absatz 2 eingeschränkt oder untersagt werden dürfen, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen.¹⁷ Nach dem Landesrichtergesetz Schleswig-Holstein gelten für Richter:innen die Vorschriften für Landesbeamt:innen entsprechend.¹⁸ Das BVerfG hat hierzu aufgeführt, dass ebenso wenig, wie die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei für sich allein die Besorgnis der Befangenheit begründen kann, dies auch bei seiner Religions- oder Konfessionszugehörigkeit der Fall ist.¹⁹ Genauso, wie dies bei Richter:innen der Fall ist, kann bei Beamt:innen, die nach dem Prinzip der Bestenauslese im Auswahlverfahren erfolgreich sind, unabhängig von ihrer weltanschaulichen, religiösen oder politischen Einstellung Rechtstreue erwartet werden. Es besteht kein Grund, diese Fähigkeit denjenigen Personen abzuspochen, die ihre religiöse Einstellung durch die Verwendung von Symbolen offen für Dritte erkennbar werden lassen. Im Übrigen verbürgt Art. 33 Abs. 3 GG, dass die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis sind und niemandem aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen darf.

Beamt:innen schwören in Deutschland einen Eid auf die Verfassung. Wenn sich der Gesetzgeber nun darauf einlässt, dass religiöse Identitätsmerkmale eine:r Beamt:in dazu geeignet wären, den „Anschein der Neutralität“ zu gefährden, was hieße das künftig für Identitätsmerkmale wie Hautfarbe, Geschlecht, einer Behinderung oder Nichtbehinderung?

¹³ <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/muslim-judge-uk-hijab-courts-raffia-arshad-a9533876.html>

¹⁴ <https://www.independent.co.uk/news/world/americas/hijab-turbans-us-army-uniform-beards-muslim-soldiers-sikhs-female-allowed-head-coverin-combat-camouflage-a7518886.html>

¹⁵ <https://www.tagesspiegel.de/politik/fachkraeftemangel-in-der-justiz-wenn-richter-pensionaere-werden/27808308.html>

¹⁶ BVerfGE 2 BvR 1333/17, Rn. 99.

¹⁷ LT-SH-Dr. 19/3541, S. 17, 55, 58f.

¹⁸ § 6 Abs. 1 LRiG

¹⁹ BVerfGE 2 BvR 1333/17, Rn. 99.

Dieser Logik nach wären beispielsweise auch männliche Richter im Scheidungsfall eines heterosexuellen Paares nicht mehr neutral oder könnten in diesem Fall den Anschein der Neutralität aus Sicht einer Prozessbeteiligten gefährden. Im Übrigen kann in Deutschland die eventuelle Befangenheit einer Richter:in auf Antrag überprüft werden. Sollte es also Zweifel an der Neutralität in einem Gerichtsverfahren geben, ist dies bereits geregelt.

Künftig in Gerichtssälen zu erlauben, dass gesellschaftliche Klischees (hier: Vorurteile gegenüber Muslim:innen) bereits im Vorfeld Einfluss auf die Zusammensetzung der Gerichte haben dürfen, halte ich im höchsten Maße für gefährlich. Ich behaupte, dass der vorliegende Gesetztext den Anschein der Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaften gefährdet. Zumal rein rechtlich gesehen alle Richter:innen kraft ausdrücklicher Regelung das Recht haben, ihre Religiosität öffentlich zu bekunden. Der Richter:inneneid an Fachgerichten erfolgt beispielsweise in öffentlicher Sitzung. Die gesetzliche Norm zu diesem Eid enthält den möglichen Zusatz „so wahr mir Gott helfe“²⁰. Offenbar gefährdet dieses Bekenntnis zu einer Religionsgemeinschaft die Neutralität nach Auffassung des Gesetzgebers nicht.

Wir alle sollten uns darüber hinaus im Klaren sein, welch verheerendes Signal ein solches den in Deutschland lebenden religiösen Minderheiten gegenüber sendet.

Das Kopftuch ist kein verfassungsfeindliches Symbol. Vor diesem Hintergrund halte ich es für ebenso unglücklich, dass in ein und demselben Gesetzentwurf das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole und das Tragen religiöser Symbole miteinander in Verbindung gebracht werden. Mir erschließt sich nicht, vor welchem Hintergrund dies geschehen konnte. Da in meinen Augen der Gesetzentwurf dringend auf seine Wirkung auf eine pluralistische Demokratie überprüft werden muss, würde ich mir in einem geänderten Entwurf ein deutliches Bekenntnis zu einem vielfaltsorientierten und diskriminierungskritischen Beamt:innentum wünschen.

Ich empfehle den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Rabia Küçükşahin

²⁰ § 2 LRiG: (1) Die Richter:in oder der Richter hat vor einem Gericht in öffentlicher Sitzung folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."